

Die Zukunft stellt
viele große Fragen.



Inhaltsverzeichnis

- 2** Grundlagen & Corporate-Governance-Erklärung
- 5** Vorstand der AT&S AG
- 7** Aufsichtsrat der AT&S AG
 - 7** Zusammensetzung
 - 10** Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats • Diversität
 - 11** Zustimmungspflichtige Verträge • Ausschüsse
- 13** Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat
- 17** Directors' Holdings & Dealings
- 18** Sonstige Verhaltenskodizes: Förderung von Frauen in Führungspositionen
AT&S Ethik- und Verhaltenskodex • AT&S Compliance-Code

Grundlagen & Corporate-Governance- Erklärung

AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft (AT&S) erklärt die Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung Januar 2015 und erstattet gemäß § 243b UGB den folgenden Corporate Governance Bericht, welcher auch in den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2014/15 integriert wird.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX In Österreich ist der vom Arbeitskreis für Corporate Governance unter Leitung des Kapitalmarktbeauftragten der Regierung ausgearbeitete Corporate Governance Kodex seit 1. Oktober 2002 in Kraft und wird seitdem jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und gegebenenfalls angepasst. Zuletzt erfolgte eine derartige Anpassung zur Umsetzung der Empfehlung der EU-Kommission vom 9. April 2014 zur Qualität der Berichterstattung über die Unternehmensführung ("Comply or Explain") und zur Berücksichtigung der neuen AFRAC-Stellungnahme zur Aufstellung und Prüfung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB. Der aktualisierte Kodex gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.

Ziel des ÖCGK ist eine verantwortliche, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichtete Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen, unter Erreichung eines hohen Maßes an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens.

Seine Grundlage sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börsen- und Kapitalmarktrechts, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Vergütung von Direktoren sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance.

Die Regeln des ÖCGK unterteilen sich in drei Kategorien:

- L-Regeln (Legal Requirement): Das sind Regeln, die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen;
- C-Regeln (Comply or Explain): Das sind Regeln, bei denen ein Abweichen zu erklären und zu begründen ist; und
- R-Regeln (Recommendation): Das sind Regeln mit Empfehlungscharakter, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist.

Die jeweils aktuelle Fassung des ÖCGK ist auf der Website des Arbeitskreises unter www.corporate-governance.at abrufbar. Dort finden sich auch die englische Übersetzung des Kodex sowie vom Arbeitskreis erarbeitete Interpretationen.

Seit 20. Mai 2008 notieren die Aktien der AT&S an der Wiener Börse. Voraussetzung für die Aufnahme von Aktien in den Prime Market ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des ÖCGK. AT&S bekennt sich seitdem ausdrücklich zum ÖCGK.

AT&S erfüllt per 31. März 2015 mit folgenden Erklärungen inhaltlich alle geforderten Bestimmungen des ÖCGK in der Fassung vom Januar 2015:

C-REGEL 18A Die Interne Revision führt konzernweit und regelmäßig Audits auf Basis eines durch den Prüfungsausschuss genehmigten Auditplans, einschließlich der Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen, durch und berichtet hierüber und allenfalls auch anlassbezogen an den Prüfungsausschuss.

C-REGELN 27–28A UND ALLE DARAUF BEZUG NEHMENDEN WEITEREN BESTIMMUNGEN

Diese Regeln wurden im Zuge der Anpassung des ÖCGK im Dezember 2009 überarbeitet und sind mit 1. Januar 2010 in Kraft getreten, wobei die Fassung Januar 2010 der Regeln 27, 27a und 28 nur für nach dem 31. Dezember 2009 neu abgeschlossene Verträge gilt. Die C-Regeln 27-28a waren daher auf den ursprünglich abgeschlossenen Vorstandsvertrag von Herrn Ing. Moitzi nicht anwendbar und wurden auch bei der bloßen Verlängerung dieses Vertrages im Jahr 2013 nicht vollständig umgesetzt. Aufgrund der zeitlichen Nähe der

letzten Anpassung zur Bestellung von Herrn DI (FH) Gerstenmayer zum Vorstandsvorsitzenden der AT&S Mitte Dezember 2009 und um keine Abweichung zu den Vergütungsregelungen des Vorstandsvertrages von Ing. Moitzi festlegen zu müssen, wurden die neuen Regelungen bei dem im Januar 2010 unterfertigten Vorstandsvertrag von DI (FH) Gerstenmayer – und auch bei der Vorstandsvertragsverlängerung im Jahr 2013 – nicht berücksichtigt. Dies wurde als nicht erforderlich angesehen, weil das Stock-Option-Programm der Gesellschaft ohnehin bereits ausgelaufen war (siehe unten). Zudem arbeiten der Vorstand und Aufsichtsrat hinsichtlich der langfristigen Fortentwicklung des Unternehmens eng zusammen und der Nominierungs- und Vergütungsausschuss bzw. der Aufsichtsrat setzen sich laufend mit der entsprechenden weiteren langfristigen Ausrichtung der Vorstandsvergütung auseinander. Im Einzelnen sind zurzeit insbesondere folgende Abweichungen zu erklären:

In Bezug auf das – bereits ausgelaufene – Stock-Option-Programm der Gesellschaft war es insbesondere nicht erforderlich, dass ein Eigenanteil an Aktien des Unternehmens gehalten wird bzw. war lediglich eine Wartezeit von zwei Jahren bis zur Ausübbarkeit (eines Teiles) der erworbenen Optionen vorgesehen. Das betreffende Stock-Option-Programm ist ausgelaufen, die letzte Zuteilung erfolgte am 1. April 2012. Zuteilte Optionen aus diesem Programm können noch bis 31. März 2017 ausgeübt werden.

Nach umfassender Vorbereitung wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 3. Juli 2014 als Ersatz des mit letzter Zuteilung am 1. April 2012 ausgelaufenen Stock-Options-Programmes für den Vorstand sowie Schlüsselkräfte der Gesellschaft ein langfristiges Vergütungsmodell („Long-Term-Incentive-Programm“) auf Basis von Stock Appreciation Rights („SAR“) implementiert. Der Vorstand und der Aufsichtsrat arbeiten kontinuierlich daran, die Leistungsfähigkeit der AT&S-Gruppe auch in Bezug auf nicht-finanzielle Ziele weiter zu erhöhen. Um die Zielerreichung in Bezug auf die variable langfristige Vergütung transparent und nachvollziehbar zu halten, wurde jedoch darauf verzichtet, ein dezidiertes nicht-finanzielles Kriterium für die Vergütung nach dem Long-Term-Incentive-Programm vorzusehen. Details dieses Long-Term-Incentive-Programms finden sich im Berichtsteil zur Vergütung des Vorstands.

Die (nicht auf Aktienoptionen bzw. SAR entfallende) variable, am Ergebnis des Geschäftsjahrs orientierte Vergütung des Vorstands ist abhängig von der grundsätzlich kurzfristigen Erreichung von drei im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das jeweilige Geschäftsjahr: Return on Capital Employed (ROCE), Cash Earnings (mit einer Gewichtung von je 45 %) sowie Innovation Revenue Rate (IRR) (mit einer Gewichtung von 10 %). Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser variablen Vergütung ist jedenfalls ein positives EBIT für die gesamte Gruppe für das Geschäftsjahr sowie die Erfüllung des Zielwerts EBIT für die gesamte Gruppe für das Geschäftsjahr von zumindest 70 % („Hurdle Rate“). Bei Übererfüllung der Zielvorgaben der Kennzahlen ROCE, Cash Earnings und IRR kann maximal ein Bonus von 200 % auf Basis des vertraglich vereinbarten Jahresbonus erreicht werden. Die Einbeziehung der IRR spielt eine wichtige Rolle für die nachhaltige Gestaltung der variablen Vergütung, weil die Innovationsfähigkeit – im Sinne der Entwicklung neuer Technologien, Produkte oder Produkteigenschaften – für das Unternehmen ein wesentlicher Faktor für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg ist und überdies gut messbar ist: Die IRR drückt den Umsatzanteil von Produkten aus, die in den vergangenen drei Jahren in den Markt eingeführt wurden und technologisch innovativ sind. Über den dreijährigen Betrachtungszeitraum wird eine langfristige Komponente in der variablen Vergütung abgebildet.

Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses haben die Vorstände vertraglich Anspruch auf Abfertigung (in sinngemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes „Abfertigung Alt“). Bei einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses seitens eines Vorstandsmitglieds aus berechtigtem und wichtigem Grund oder aufgrund des Erlöschens der Funktion aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ist das Entgelt bis zum Vertragsende – und nicht nur für höchstens zwei Jahre – weiterzubezahlen. Sollte ein Vorstand sein Amt niederlegen oder aufgrund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung von seiner Funktion abberufen und entlassen werden sowie im Todesfall stoppt die Gehaltszahlung mit Ende des entsprechenden Monats. Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit, auch ohne wichtigen Grund, könnten durch die Bindung an die Abfertigungsregelungen gemäß Angestelltengesetz in Ausnahmefällen mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen überschreiten.

C-REGEL 62 Abweichend von C-Regel 62 hat AT&S in der Vergangenheit nicht mindestens alle drei Jahre die Einhaltung des ÖCGK durch eine externe Institution evaluieren lassen und über das Ergebnis im Corporate Governance Bericht berichtet. Die C-Regel des Kodex in der Fassung Januar 2015 gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. Die mit Wirksamwerden des ÖCGK in der Fassung vom Januar 2015 von einer Empfehlung (R-Regel) zu einer C-Regel geänderte Vorgabe wurde aber insofern aufgegriffen, als für das Geschäftsjahr 2014/15 eine Evaluierung durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in 1090 Wien durchgeführt wurde. KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat dazu einen Bericht vorgelegt. Künftig wird zumindest alle drei Jahre die Einhaltung des ÖCGK durch eine externe Institution evaluiert werden und über das Ergebnis im Corporate Governance Bericht informiert werden.

Zum Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2014/15 ist aus diesem Bericht von KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft auszugsweise wiederzugeben:

„Überprüfung der Einhaltung der C-Regeln des Corporate Governance Kodex - Durchsicht der relevanten Dokumente und der Homepage der AT&S in Stichproben

Aufgrund der Überprüfung der Einhaltung der Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex kann folgendes festgestellt werden:

- Im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen sind uns – mit Ausnahme der Abweichungen von C-Regeln, die seitens der AT&S erläutert wurden – keine Tatsachen bekannt geworden, die gegen die Einhaltung der übrigen C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex sprechen.
- Die Veröffentlichung der in den C-Regeln im Österreichischen Corporate Governance Kodex genannten Informationen auf der Homepage der AT&S erfolgte im Wesentlichen zeitgerecht und vollständig.
- Bei unseren Prüfungshandlungen sind wir auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu den uns erteilten Auskünften stehen.“

Vorstand der AT&S AG

Der Vorstand ist als Kollegialorgan gesamtheitlich für die Leitung der Gesellschaft verantwortlich. Unbeschadet der Gesamtverantwortung ist jedes Vorstandsmitglied für definierte Geschäftsbereiche zuständig. Über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle haben die Vorstandsmitglieder einander zu informieren. Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik und wesentliche Entscheidungen erfordern die Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand. Die Vorstandssitzungen sind von einer offenen Diskussionskultur geprägt. Bei etwaigen nicht einstimmigen Beschlüssen ist unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu informieren. Darüber hinaus ist über beabsichtigte Maßnahmen mit weitreichenden Auswirkungen der Aufsichtsrat zu informieren. Für nach Gesetz und Satzung bzw. der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehene Geschäftsfälle ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats durch den Vorstand einzuholen. Weiters berichtet die Interne Revision direkt an den Vorstand. Dem Prüfungsausschuss wird mindestens einmal jährlich über den Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse berichtet. Die Geschäftsordnung für den Vorstand der AT&S sieht vor, dass dieser mindestens einmal pro Monat tagen soll. Im abgelaufenen Geschäftsjahr fanden insgesamt 21 Sitzungen statt. Über alle Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse sind schriftliche Protokolle zu verfassen.

Dem Vorstand der AT&S gehören per 31. März 2015 und während des gesamten Berichtszeitraumes DI (FH) Andreas Gerstenmayer als Vorstandsvorsitzender (CEO), Dr. Karl Asamer als Finanzvorstand (CFO), stellvertretender Vorstandsvorsitzender und Ing. Heinz Moitzi als Technikvorstand (COO) an.

Unbeschadet der gesetzlich zwingenden Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands werden die Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern wie folgt funktional verteilt:

a) Herr DI (FH) Andreas Gerstenmayer ist Vorstandsvorsitzender (CEO), und es obliegen ihm

- Vertrieb/Marketing
- Human Resources
- Investor Relations/Public Relations/
Interne Kommunikation
- Business Development & Strategie
- Compliance
- CSR & Sustainability

b) Herr Dr. Karl Asamer ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender, ihm obliegen als CFO

- Finanz- und Rechnungswesen
- Buchhaltung und Konzernbuchhaltung
- Steuern
- Treasury
- Controlling
- Legal Affairs, Risk Management und Internal Audit
- IT
- Einkauf

und c) Herrn Ing. Heinz Moitzi obliegen als COO

- Forschung & Entwicklung (F&E)
- Operations
- Qualitätsmanagement
- Business Process Excellence
- Umwelt
- Sicherheit

Herr Gerstenmayer, geboren am 18. Februar 1965, ist deutscher Staatsbürger und Absolvent der Studienrichtung Produktionstechnik an der Fachhochschule Rosenheim. Er trat im Jahr 1990 in den Siemens-Konzern in Deutschland ein, wo er zuerst im Geschäftsgebiet Beleuchtungstechnik tätig war und danach verschiedene Führungspositionen innerhalb der Siemens-Gruppe übernahm. 2003 erfolgte seine Bestellung als Geschäftsführer der Siemens Transportation Systems GmbH Österreich & CEO der Business Unit Fahrwerke Graz (World Headquarters). Seine Erstbestellung in den Vorstand der AT&S erfolgte mit 1. Februar 2010 und die laufende Funktionsperiode endet mit 31. Januar 2018. Herr Gerstenmayer übt keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- oder ausländischen Gesellschaften aus, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind. Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Januar 2012 wurde Herr Gerstenmayer in das Beratungsgremium Forschungsrat Steiermark nominiert.

Herr Asamer, geboren am 19. Januar 1970, ist Absolvent der J. Kepler Universität Linz, Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre. Zuletzt war Herr Asamer als geschäftsführender Gesellschafter der Geka Gruppe in Bechhofen, Deutschland, tätig. Davor verantwortete er unter anderem die Finanzagenden der Sell GmbH, des führenden Herstellers von Flugzeugküchen für Großraumflugzeuge, und der Magna Closures Europe, einer Division des Automobilzulieferers Magna. Herr Asamer ist geschäftsführender Gesellschafter der Asamer GmbH mit Sitz in Ansbach, Deutschland. Per 1. April 2014 wurde er in den Vorstand der AT&S berufen. Seine aktuelle Funktionsperiode endet mit 31. März 2017. Herr Asamer übt keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- oder ausländischen Gesellschaften aus, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind.

Herr Moitzi, geboren am 5. Juli 1956, absolvierte von 1971 bis 1975 die Elektroinstallationslehre bei den Stadtwerken Judenburg. Danach, von 1976 bis 1981, besuchte er die HTBL für Elektrotechnik, wo er die Reifeprüfung ablegte. Herr Moitzi arbeitete 1981 als Messtechniker bei der Montanuniversität Leoben. Seit 1981 ist er bei AT&S tätig, zuerst als Abteilungsleiter für den mechanischen Bereich und Galvanik, später als Produktions- und Standortleiter Leoben-Hinterberg. Von 2001 bis 2004 war er Projektleiter und COO der AT&S in Shanghai. Nach seiner Rückkehr übernahm er die Position des Vice President Produktion. Seine Erstbestellung in den Vorstand der AT&S erfolgte mit 1. April 2005 und die laufende Funktionsperiode endet mit 31. März 2018. Herr Moitzi übt keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- oder ausländischen Gesellschaften aus, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind.

Aufsichtsrat der AT&S AG

Aufsichtsrat der AT&S AG

	Geboren	Datum der Erstbestellung	Ende der lfd. Funktionsperiode	Unabhängig nach ÖCKG-Regel
Hannes Androsch	18.04.1938	30.09.1995	21. o. HV 2015 ¹⁾	-
Willibald Dörflinger	20.05.1950	05.07.2005	21. o. HV 2015	53, 54
Regina Prehofer	02.08.1956	07.07.2011	22. o. HV 2016	53, 54
Karl Fink	22.08.1945	05.07.2005	21. o. HV 2015	53, 54
Albert Hochleitner	04.07.1940	05.07.2005	21. o. HV 2015	53, 54
Gerhard Pichler	30.05.1948	02.07.2009	25. o. HV 2019	53
Georg Riedl	30.10.1959	28.05.1999	22. o. HV 2016	53
Karin Schaupp	23.01.1950	07.07.2011	22. o. HV 2016	53, 54
Wolfgang Fleck	15.06.1962	03.09.2008 ²⁾		n.a.
Sabine Fussi	12.10.1969	14.09.2011 ²⁾		n.a.
Franz Katzbeck	11.02.1964	15.10.2013 ²⁾		n.a.
Günther Wölfler	21.10.1960	10.06.2009 ²⁾		n.a.

¹⁾ AT&S hatte ursprünglich die Rechtsform einer GmbH. Die Gesellschafterversammlung vom 23. Juni 1995 beschloss eine Rechtsformänderung zu einer Aktiengesellschaft und bestellte unter anderen Dr. Androsch in den Aufsichtsrat. Die Aktiengesellschaft wurde am 30. September 1995 in das Firmenbuch eingetragen.

²⁾ Vom Betriebsrat entsandt; Datum der Erstbestellung entspricht dem Datum der ersten Teilnahme an einer Aufsichtsratsitzung bzw. der Mitteilung über die Nominierung an den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und entscheidet in Fragen grundsätzlicher Bedeutung und über die strategische Ausrichtung des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat wurde während des Geschäftsjahrs vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2015 vom Vorstand schriftlich und mündlich über die Geschäftspolitik und die Geschäftsentwicklung unterrichtet und befasste sich intensiv mit den Unternehmensbelangen. Im Geschäftsjahr 2014/15 tagte der Aufsichtsrat sechsmal unter Teilnahme des Vorstands. Eine dieser Sitzungen wurde am im Aufbau befindlichen Standorts in Chongqing (China) abgehalten, damit sich alle Aufsichtsratsmitglieder vor Ort einen Überblick über den Projektfortschritt machen können.

In diesen Sitzungen tauschten sich der Vorstand und der Aufsichtsrat ausführlich über die wirtschaftliche Lage der AT&S Gruppe aus. Der Vorstand unterrichtete den Aufsichtsrat im Rahmen der laufenden Berichterstattung sowie in allen Sitzungen anhand ausführlicher Berichte über die Geschäfts- und Finanzlage des Konzerns und seiner Beteiligungen, über die Personalsituation und über die Investitionsvorhaben. Vor allem wurden der strategische Einstieg gemeinsam mit einem führenden Halbleiterhersteller in den IC-Substrate-Bereich sowie die weitere Ausrichtung des neuen Standorts in Chongqing in China intensiv erörtert.

Eine den Grundsätzen guter Corporate Governance folgende Unternehmensführung findet im Rahmen offener Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und innerhalb dieser Organe statt.

ZUSAMMENSETZUNG

KAPITALVERTRETER

Dr. Hannes Androsch, Vorsitzender des Aufsichtsrats, erstmalig gewählt am 30. September 1995, bestellt bis zur 21. ordentlichen Hauptversammlung 2015.

Herr Androsch, Industrieller, war von 1970 bis 1981 Bundesminister für Finanzen und von 1976 bis 1981 auch Vizekanzler. Von 1981 bis 1988 leitete er als Generaldirektor die Creditanstalt-Bankverein. Im Jahr 1994 beteiligte er sich zusammen mit KR Ing. Willibald Dörflinger und Dkfm. Helmut Zoidl am Management-Buy-out der AT&S. Herr Androsch ist an einer Reihe namhafter österreichischer Unternehmen beteiligt.

KR Ing. Willibald Dörflinger, erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, erstmalig gewählt am 5. Juli 2005, bestellt bis zur 21. ordentlichen Hauptversammlung 2015.

Herr Dörflinger begann seine berufliche Laufbahn im Jahr 1972 bei M. Schmid & Söhne und wechselte 1974 zu Honesta, Holz- und Kunststoffwarenindustrie. 1978 übernahm er die Leitung des technischen Einkaufs bei EUMIG Elektrizitäts- und Metallwaren Industrie GesmbH, war ab 1980 Leiter der Abteilung Leiterplatten und Oberflächentechnik und von 1986 bis 1990 Geschäftsführer. In den Jahren 1990 bis 1994 agierte Herr Dörflinger als Vorstand der AT&S sowie Geschäftsführer der EUMIG Fohnsdorf Industrie GmbH. Er beteiligte sich 1994 zusammen mit Dr. Androsch und Dkfm. Zoidl am Management-Buy-out der AT&S und war bis 2005 zuerst geschäftsführender Gesellschafter, dann Vorstand und zuletzt Vorstandsvorsitzender. Im Jahr 2005 wechselte Herr Dörflinger in den Aufsichtsrat der AT&S.

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Herrn Dörflinger in Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert sind:

- HWA AG

DDr. Regina Prehofer, zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, erstmalig gewählt am 7. Juli 2011, bestellt bis zur 22. ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Frau Prehofer studierte Handelswissenschaften und Rechtswissenschaften in Wien. Ihre berufliche Laufbahn begann 1981 in der Österreichischen Kontrollbank. 1987 wechselte sie in die Creditanstalt, wo sie verschiedene Führungspositionen im Firmenkundengeschäft innehatte. 2003 wurde sie in den Vorstand der Bank Austria Creditanstalt AG berufen, wo sie Verantwortung für das Firmenkundengeschäft bzw. das Osteuropageschäft übernahm. Von 2006 bis 2008 führte sie neben ihrer Vorstandsfunktion in Österreich als CEO die UniCredit Global Leasing und somit das gesamte Leasinggeschäft der UniCredit Group. Im September 2008 wechselte sie in den Vorstand der BAWAG P.S.K., wo sie das gesamte Privat- und Firmenkundengeschäft leitete. Seit Mai 2011 bekleidet sie das Amt der Vizerektorin für Infrastruktur an der Wirtschaftsuniversität Wien und seit Oktober 2011 auch das Amt der Vizerektorin für Finanzen.

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Frau Prehofer in Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert sind:

- Wienerberger AG (Vorsitzende des Aufsichtsrats seit Dezember 2013)

Dkfm. Karl Fink, erstmalig gewählt am 5. Juli 2005, bestellt bis zur 21. ordentlichen Hauptversammlung 2015.

Herr Fink graduierte 1971 an der Hochschule für Welthandel in Wien zum Diplomkaufmann. Von 1971 bis 1975 war er bei Marubeni Corporation im internationalen Warenhandel tätig. Danach wechselte Herr Fink zur Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt nach Wien. 1979 bis 1987 war er Vorsitzender des Vorstands der Interrisk – Internationale Versicherungs-Aktiengesellschaft. Im Jahr 1987 wurde Herr Fink Mitglied des Vorstands der Wiener Städtische Allgemeine Versicherungs AG und im Juli 2004 Generaldirektor-Stellvertreter. Per Oktober 2007 wurde ihm der Titel Generaldirektor der Wiener Städtische Versicherung AG, Vienna Insurance Group verliehen. Mit 30. September 2009 beendete Herr Fink seine aktive Laufbahn im Vorstand der Vienna Insurance Group. Er ist Mitglied des Vorstands des Wiener Städtischen Vereins, dem Hauptaktionär der Vienna Insurance Group, und bekleidet eine Reihe von Aufsichts- und Beratungsfunktionen im Konzern. Herr Fink ist überdies Honorarkonsul von Montenegro.

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Herrn Fink in Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert sind:

- Wienerberger AG

DI Albert Hochleitner, erstmalig gewählt am 5. Juli 2005, bestellt bis zur 21. ordentlichen Hauptversammlung 2015.

Herr Hochleitner schloss 1965 das Studium der technischen Physik an der Technischen Universität Wien ab. Im selben Jahr trat er in die damaligen Wiener Schwachstromwerke des Hauses Siemens ein. Im Jahr 1984 wurde Herr Hochleitner zum Vorsitzenden des Vorstands der Uher AG ernannt. 1988 wechselte er zur Siemens AG und übernahm die Leitung des Geschäftsgebiets Elektromotoren im Bereich Automobiltechnik mit Sitz in Würzburg. Im Oktober 1992 wurde er in den Vorstand der Siemens AG Österreich berufen. Ab 1994 war Herr Hochleitner dessen Vorsitzender, ehe er im Jahr 2005 in den Aufsichtsrat der Siemens AG wechselte, aus dem er 2010 aufgrund des Erreichens der Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats ausschied.

Mag. Gerhard Pichler, erstmalig gewählt am 2. Juli 2009, bestellt bis zur 25. ordentlichen Hauptversammlung 2019.

Herr Pichler studierte Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien. Er ist beedeter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Seit 1986 ist Herr Pichler Geschäftsführer der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., seit 1995 Partner und geschäftsführender Gesellschafter des Unternehmens.

Dr. Georg Riedl, erstmalig gewählt am 28. Mai 1999, bestellt bis zur 22. ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Herr Riedl promovierte 1984 an der Universität Wien zum Doktor der Rechtswissenschaften. 1991 wurde er als selbstständiger Rechtsanwalt in der Kanzlei Riedl & Ringhofer eingetragen. Seit 2013 ist er selbstständiger Rechtsanwalt der Kanzlei Frotz Riedl Rechtsanwälte. Seine Schwerpunkte liegen im Wirtschafts-, Handels-, Gesellschafts-, Privatstiftungs- und Steuerrecht, bei Mergers & Acquisitions sowie im Vertragsrecht.

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Herrn Riedl in Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert sind:

- Bwin.Party Digital Entertainment Plc
- VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe

Dr. Karin Schaupp, erstmalig gewählt am 7. Juli 2011, bestellt bis zur 22. ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Frau Schaupp promovierte 1978 an der Karl Franzens Universität Graz und war danach Assistentin am Institut für Pharmazeutische Chemie. 1980 begann sie ihre Karriere mit dem Eintritt in die Firma Leopold-Pharma GmbH als Leiterin der Analytischen Abteilung. Nach unterschiedlichen Funktionen im Forschungs-, Entwicklungs- und Produktmanagementbereich in der internationalen Pharmaindustrie übernahm sie 1997 die Geschäftsführung der Fresenius Kabi Austria GmbH. 1999 wurde sie zur Regionalleiterin für Österreich/Südosteuropa bestellt. 2000 erfolgte die Ernennung zum Mitglied des Vorstands der Fresenius Kabi AG, Bad Homburg, mit weltweiter Geschäftsverantwortung. Seit 2003 ist sie selbstständige Unternehmensberaterin mit den Schwerpunkten Strategische Unternehmensentwicklung und Innovationstransfer.

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Frau Schaupp in Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert sind:

- BDI – BioEnergy International AG

ARBEITNEHMERVERTRETER

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen ist gesetzlich geregelt und Teil des österreichischen Corporate-Governance-Systems. Die Arbeitnehmervertretung ist berechtigt, für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen zu entsenden. Bei ungerader Zahl der Aktionärsvertreter wird zugunsten der Arbeitnehmervertreter aufgestockt. Diese Drittelparität gilt auch für alle Ausschüsse des Aufsichtsrats, außer für Sitzungen und Abstimmungen, welche die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern betreffen. Ausgenommen sind

Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie die Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft. Die Konzernpersonalvertretung hält regelmäßig Rücksprachen mit dem Vorstand. Diese dienender wechselseitigen Information über Arbeitnehmer betreffende Entwicklungen im Unternehmen.

Wolfgang Fleck, Sabine Fussi, Franz Katzbeck und Günther Wöfler wurden vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt (Stand: 31. März 2015).

Eine aktuelle Übersicht mit weiteren Informationen kann unter www.ats.net/de/unternehmen/aufsichtsrat/ abgerufen werden.

UNABHÄNGIGKEIT DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS Der ÖCGK sieht vor, dass die Mehrheit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat unabhängig sein soll. Der C-Regel 53 ÖCGK entsprechend hat der Aufsichtsrat die folgenden Kriterien festgelegt, nach denen seine Mitglieder als unabhängig anzusehen sind: Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Folgende Kriterien dienen der Beurteilung des Vorliegens der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds:

- Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft.
- Das Aufsichtsratsmitglied unterhielt im letzten Geschäftsjahr – und unterhält derzeit – zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.
- Das Aufsichtsratsmitglied war in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
- Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied gehört nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat an. Dies gilt allerdings nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Nach diesen Kriterien hat jeder Kapitalvertreter im Aufsichtsrat in der Sitzung vom 19. März 2015 erklärt, dass bzw. ob er unabhängig ist. Sieben von acht der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats der AT&S AG erklärten sich als unabhängig; Herr Dr. Androsch erklärte sich als nicht unabhängig.

C-Regel 54 ÖCGK sieht vor, dass bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50 % mindestens zwei nach C-Regel 53 ÖCGK unabhängige Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören sollen, die darüber hinaus keine Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder deren Interessen vertreten. Die Damen DDr. Regina Prehofer und Dr. Karin Schaupp sowie die Herren KR Ing. Dörflinger, Dkfm. Fink und DI Hochleitner und damit fünf von acht Kapitalvertretern erklärten sich auch in diesem Sinne als unabhängig.

DIVERSITÄT Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats stehen einschlägiges Wissen und Erfahrung in Führungspositionen im Vordergrund. Zusätzlich wird bei der Zusammensetzung auf Diversität geachtet. Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats gibt es drei Frauen, womit mit einer Frauenquote von 25 % ein überdurchschnittlicher Wert im Vergleich zu anderen österreichischen Unternehmen erreicht wird. Das Alter der Aufsichtsratsmitglieder reicht von 45 bis 77 Jahre. Sämtliche Kapitalvertreter des Aufsichtsrats verfügen über umfangreiche Erfahrungen im internationalen Geschäftsverkehr.

ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE VERTRÄGE Im Zusammenhang mit diversen Projekten hat der Konzern Leistungen von Beratungsunternehmen, bei denen der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Androsch für die AIC Androsch International Management Consulting GmbH bzw. der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Ing. Dörflinger für die Dörflinger Management & Beteiligungs GmbH als Geschäftsführer einzelvertretungsbefugt sind sowie Rechtsberatung von Frotz Riedl Rechtsanwälte, bei denen Aufsichtsratsmitglied Dr. Riedl als selbständiger Rechtsanwalt tätig ist, erhalten:

in Tsd. €	2014/15	2013/14
AIC Androsch International Management Consulting GmbH	380	387
Dörflinger Management & Beteiligungs GmbH	8	5
Frotz Riedl Rechtsanwälte	3	6
	391	398

AUSSCHÜSSE Der Aufsichtsrat richtete zu seiner effizienten Unterstützung und zur Behandlung komplexer Sachverhalte zwei ständige Ausschüsse ein, die einzelne Sachgebiete vertiefend behandeln und dem Aufsichtsrat darüber berichten. Zusätzlich hat der Aufsichtsrat während des Geschäftsjahres 2014/15 einen Projektausschuss eingerichtet, der sich mit Fragen der Fremdfinanzierung auseinandersetzt.

PRÜFUNGS-AUSSCHUSS Dieser Ausschuss setzte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr zusammen aus:

- DDr. Regina Prehofer (Vorsitzende)
- Mag. Gerhard Pichler (Finanzexperte)
- Dr. Georg Riedl
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Arbeit des Abschlussprüfers, mit der Überwachung und Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts sowie des Corporate-Governance-Berichts und ist für die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zuständig. Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich auch vorbereitend für den Aufsichtsrat mit allen Fragen der Prüfung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie mit dem Konzernrechnungslegungsprozess. Er unterbreitet weiters einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers und berichtet dem Aufsichtsrat darüber. Außerdem hat der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des unternehmensweiten Internen Kontrollsystems, des Internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft zu überwachen. Im Geschäftsjahr 2014/15 tagte der Prüfungsausschuss zweimal. Tätigkeitsschwerpunkte waren die Behandlung und Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. März 2014, die Planung und Vorbereitung der Jahres- und Konzernabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2014/15 sowie die Behandlung des Risikomanagements, des Internen Kontrollsystems und der Internen Revision. Weiters wurde die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Geschäftsjahr 2014/15 auch bei der Quartalsberichterstattung eingebunden.

NOMINIERUNGS- UND VERGÜTUNGS-AUSSCHUSS Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Dr. Hannes Androsch (Vorsitzender)
- Dkfm. Karl Fink
- DI Albert Hochleitner
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Wenn erforderlich, unterbreitet der Nominierungs- und Vergütungsausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand, befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung und mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder. Dieser Ausschuss hat im Geschäftsjahr 2014/15 zu diesem Zweck dreimal getagt.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist weiters zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt. Sämtliche Kapitalvertreter in diesem Ausschuss verfügen als ehemalige Vorstandsvorsitzende bzw. Generaldirektoren über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik.

PROJEKTAUSSCHUSS Am 19. März 2015 wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats – im Rahmen des am selben Tag erfolgten Grundsatzbeschlusses über die Durchführung verschiedener Maßnahmen zur Fremdfinanzierung – gemäß § 17 der Satzung aus der Mitte des Aufsichtsrats ein Projektausschuss für die weitere Abwicklung einschließlich der Erteilung der Zustimmung zur Durchführung entsprechender Transaktionen eingerichtet. Diesem Projektausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- Dr. Hannes Androsch (Vorsitzender)
- KR Ing. Willibald Dörflinger
- DDr. Regina Prehofer
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Der Projektausschuss des Aufsichtsrats wurde ermächtigt alle weiteren zur Begebung einer Anleihe oder der Aufnahme von Fremdkapital in einer anderen Form sowie die genaueren diesbezüglichen Bedingungen und Konditionen erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrats zu erteilen.

Der Projektausschuss, der am 19. März 2015 und damit am Ende des Geschäftsjahres eingerichtet wurde, tagte während des Geschäftsjahres 2014/15 nicht, besteht jedoch auch nach dem 31. März 2015 weiter bis zu seiner Auflösung.

Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat

Der folgende Bericht stellt die Vergütung an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der AT&S dar. Er ist in Verbindung mit den Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss 2014/15 zu lesen.

BEZÜGE DER MITGLIEDER DES VORSTANDS Im Geschäftsjahr betragen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands:

in Tsd. €	Geschäftsjahr 2014/15			Geschäftsjahr 2013/14		
	Fix	Variabel	Summe	Fix	Variabel	Summe
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	429	506	935	428	373	801
Dr. Karl Asamer	361	301	662	–	–	–
Ing. Heinz Moitzi	359	361	720	357	424	781
Gesamt	1.149	1.168	2.317	785	797	1.582

Der Anteil der fixen Vergütung von Herrn DI (FH) Gerstenmayer an seiner Gesamtvergütung hat daher 45,88 % betragen, jener der variablen Vergütung 54,12 %. Der Anteil der fixen Vergütung von Herrn Dr. Asamer an seiner Gesamtvergütung hat 54,53 % betragen, jener der variablen Vergütung 45,47 %. Der Anteil der fixen Vergütung von Herrn Ing. Moitzi an seiner Gesamtvergütung hat 49,86 % betragen, jener der variablen Vergütung 50,14 %. In Bezug auf die gesamte Vorstandsvergütung beträgt für das Geschäftsjahr 2014/15 der Anteil der fixen Vergütung 49,59 % und der Anteil der variablen Vergütung 50,41 %.

Die aktienorientierte Vorstandsvergütung basiert auf dem Stock-Option-Plan 2009–2012 der AT&S mit Zuteilungen vom 1. April 2009 bis zum 1. April 2012. Die Zahl der an Vorstände im Rahmen dieses Stock-Option-Plans insgesamt zugeteilten Aktienoptionen stellt sich wie folgt dar:

Zuteilung jeweils am 1. April eines jeden Jahres

	insgesamt zugeteilt	2012	2011	2010	2009
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	120.000	40.000	40.000	40.000	–
Ing. Heinz Moitzi	120.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Zuteilungspreis (in €)		9,86	16,60	7,45	3,86

Die Ausübbarkeit der zugeteilten Aktienoptionen erfolgt gestaffelt, wobei bis zu 20 % der zugeteilten Aktienoptionen nach Ablauf von zwei Jahren, bis zu weiteren 30 % nach Ablauf von drei Jahren und die restlichen bis zu 50 % nach Ablauf von vier Jahren nach ihrer Zuteilung ausgeübt werden können. Aktienoptionen können nach Ablauf der Wartefrist, jedoch nicht während einer Sperrfrist, zur Gänze oder auch nur teilweise ausgeübt werden. Zugeteilte Aktienoptionen, die nicht spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Zuteilungstag ausgeübt werden, verfallen grundsätzlich ersatzlos und endgültig; für den Fall, dass eine Sperrfrist das Ende dieser Fünfjahresfrist umfasst gilt jedoch, dass diese Sperrfrist die Fünfjahresfrist unterbricht. Für die Zeit dieser Unterbrechung können nach Ende der Sperrfrist die Aktienoptionen weiterhin ausgeübt werden, die fünfjährige Frist wird daher insofern verlängert. Aktienoptionen, die aber nicht spätestens zum Ablauf dieser so gegebenenfalls verlängerten Fünfjahresfrist ausgeübt werden, verfallen ersatzlos und endgültig. Das betreffende Stock-Option-Programm ist nunmehr ausgelaufen, die letzte Zuteilung erfolgte am 1. April 2012. Per 1. April 2012 zugeteilte, noch nicht ausgeübte Optionen (siehe Directors' Holdings & Dealings einschließlich Veränderung im Geschäftsjahr 2014/15) können demnach grundsätzlich noch bis 31. März 2017 gezogen werden.

Nach umfassender Vorbereitung wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 3. Juli 2014 als Ersatz des mit letzter Zuteilung am 1. April 2012 ausgelaufenen Stock-Options-Programmes für den Vorstand sowie Schlüs-

selkräfte der Gesellschaft ein langfristiges Vergütungsmodell („Long-Term-Incentive-Programm“) auf Basis von „Stock Appreciation Rights“ (SAR) implementiert. SAR sind Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte auf der Grundlage der Aktienkursentwicklung über einen definierten Zeitraum. Somit erfolgt für die Begünstigten, wie auch bei Aktienoptionen, ohne dass aber tatsächlich Aktien übertragen oder Optionen auf eine solche Übertragung eingeräumt werden, nur bei positiver Aktienkursentwicklung eine finanzielle Vergütung. Als Voraussetzung sind insbesondere langfristige und mehrjährige Leistungskriterien, eine Mindestwartefrist von drei Jahren (mit einem darauf folgenden Ausübungszeitraum von maximal zwei Jahren), ein Mindest-Eigeninvestment sowie eine Höchstgrenze des möglichen finanziellen Vorteils vorgesehen:

- Die Kennzahl „Earnings per Share“ (EPS) determiniert, wieviele der zugeteilten SAR nach Ablauf der Wartefrist tatsächlich ausgeübt werden können. Als Zielwert gilt der gemäß dem Mittelfristplan für den Bilanzstichtag des dritten Jahres nach Zuteilung festgelegte EPS-Wert. Wird dieser EPS-Wert nach Ablauf der Wartefrist zu unter 50 % erreicht, verfallen die zugeteilten SAR. Wird der EPS Wert zu 100 % erreicht oder übertroffen, so können die zugeteilten SAR zur Gänze ausgeübt werden. Liegt die Erreichung zwischen 50 % und 100 %, so können die zugeteilten SAR anteilig ausgeübt werden (linearer Verlauf).
- Ein Eigeninvestment als Voraussetzung für eine Ausübung ist verpflichtend. Das Eigeninvestment entspricht einmalig 20 % der ersten Zuteilungssumme (in SAR) eines Jahres als Aktien (z.B. bei 5.000 zugeteilten SAR beträgt das Eigeninvestment 1.000 Aktien). Wurde das Eigeninvestment bis zum Ende der Wartefrist (nach Ablauf von drei Jahren) nicht zur Gänze aufgebaut, so verfallen die SAR der entsprechenden Zuteilung zur Gänze. Das Eigeninvestment muss über die gesamte Dauer der Teilnahme am LTI-Programm gehalten werden.
- Der Ausübungspreis wird am Zuteilungstag bestimmt und entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der AT&S-Aktien an der Wiener Börse während der sechs Kalendermonate, die dem jeweiligen Zuteilungstag vorausgehen.
- Die Entwicklung des Aktienkurses determiniert die Höhe des LTI für die Berechtigten: Die Differenz zwischen Ausübungspreis der entsprechenden virtuellen Zuteilung und dem Schlusskurs der AT&S-Aktie an der Wiener Börse am Ausübungstag wird mit der Anzahl der SAR multipliziert. Der Ausübungspreis wird mit keinem Aufschlag versehen. Eine allfällige Auszahlung erfolgt in bar. Für den Fall außerordentlich positiver Entwicklungen ist der Auszahlungsbetrag je SAR der Höhe nach bei 200 % des jeweils festgelegten Ausübungspreises begrenzt (Beispiel: Ausübungspreis 8 €, der maximale Wert je SAR liegt somit bei 16 €, ein Schlusskurs über 24 € führt damit nicht mehr weiter zu einem höheren Wert je SAR).

Es sind im Rahmen dieses LTI-Programmes 2014 – 2016 drei Zuteilungstranchen möglich, und zwar vom 1. April 2014 bis zum 1. April 2016. Bisher wurden den Vorstandsmitgliedern folgende Stückzahlen an Aktien-Wertsteigerungsrechten zu dem angeführten Ausübungspreis zugeteilt:

Zuteilung am 1. April 2014

	insgesamt zugeteilt	2014
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	40.000	40.000
Dr. Karl Asamer	30.000	30.000
Ing. Heinz Moitzi	30.000	30.000
Zuteilungspreis (in €)		7,68

Die (nicht auf Stock Option und SARs entfallende) variable Vergütung des Vorstands hing im Geschäftsjahr 2014/15 von der kurzfristigen Erreichung von drei im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das betreffende Geschäftsjahr, Return on Capital Employed (ROCE), Cash Earnings (mit einer Gewichtung von je 45 %) sowie Innovation Revenue Rate (IRR) (mit einer Gewichtung von 10 %), ab. Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser variablen Vergütung ist jedenfalls ein positives EBIT für die gesamte Gruppe für das Geschäftsjahr sowie die Erfüllung des Zielwerts EBIT für die gesamte Gruppe für das Geschäftsjahr von zumin-

dest 70 % („Hurdle Rate“). Bei Übererfüllung der Zielvorgaben der Kennzahlen ROCE, Cash Earnings und IRR kann maximal ein Bonus von 200 % auf Basis des vertraglich vereinbarten Jahresbonus erreicht werden. Die Einbeziehung der IRR spielt eine wichtige Rolle für die nachhaltige Gestaltung der variablen Vergütung, weil die Innovationsfähigkeit – im Sinne der Entwicklung neuer Technologien, Produkte oder Produkteigenschaften – für das Unternehmen ein wesentlicher Faktor für zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg ist und überdies gut messbar ist: Die IRR drückt den Umsatzanteil von Produkten aus, die in den vergangenen drei Jahren in den Markt eingeführt wurden und die technisch und innovativ sind. Über den dreijährigen Betrachtungszeitraum wird eine langfristige Komponente in der variablen Vergütung abgebildet. Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses haben die Vorstände vertraglich Anspruch auf Abfertigung (in sinngemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes „Abfertigung Alt“). Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses seitens eines Vorstandsmitglieds aus berechtigtem und wichtigem Grund oder aufgrund des Erlöschens der Funktion aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ist das Entgelt bis zum Vertragsende weiterzubezahlen. Sollte ein Vorstand sein Amt niederlegen oder aufgrund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung von seiner Funktion abberufen und entlassen werden sowie im Todesfall stoppt die Gehaltszahlung mit Ende des entsprechenden Monats. Sonstige Anwartschaften und Ansprüche im Zuge der Beendigung der Funktion bestehen nicht.

Pensionsansprüche der Vorstände sind mittels einzelvertraglicher Leistungszusagen oder Beitragszahlungen geregelt. Herrn Ing. Moitzi wurde für jedes anrechenbare Dienstjahr ein Pensionsanspruch in Höhe von 1,2 % des zuletzt bezogenen Activeinkommens, maximal jedoch 40 % davon zugesagt. Für Herrn DI (FH) Gerstenmayer wurde ein Beitrag in Höhe von 10 % des monatlichen Bruttogehalts in eine Pensionskasse eingezahlt. Die Höhe der Betriebspension ergibt sich aus dem vorhandenen Kapital in der Pensionskasse, die Verrentung erfolgt entsprechend dem Geschäftsplan der Pensionskasse.

Vorstandsmitglieder erhalten einen Dienstwagen (der entsprechende steuerliche Hinzurechnungsbetrag - Sachbezug- wird bei der Ermittlung des Nettoehalts berücksichtigt) und haben Anspruch auf eine Unfallversicherung. Die Krankenversicherung beschränkt sich auf die österreichische gesetzliche Sozialversicherung.

BEZÜGE DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS Die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch Beschluss in der ordentlichen Hauptversammlung jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die an Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2014/15 gezahlte Vergütung für das vorangegangene Geschäftsjahr 2013/14 entspricht dem Beschluss der 20. ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juli 2014:

in €

Mitglied	Fixum	Ausschuss- vergütung	variable Vergütung	Sitzungsgeld	Summe
Dr. Hannes Androsch	30.000	3.000	17.700	2.000	52.700
Ing. Willibald Dörflinger	25.000	–	8.850	1.600	35.450
DDr. Regina Prehofer	20.000	3.000	8.850	2.000	33.850
Dkfm. Karl Fink	20.000	2.000	8.850	1.600	32.450
DI Albert Hochleitner	20.000	2.000	8.850	1.600	32.450
Mag. Gerhard Pichler	20.000	2.000	8.850	2.000	32.850
Dr. Georg Riedl	20.000	2.000	8.850	2.000	32.850
Dr. Karin Schaupp	20.000	–	8.850	2.000	30.850
Gesamt	175.000	14.000	79.650	14.800	283.450

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine fixe Vergütung in Höhe von 30.000 € pro Geschäftsjahr, sein erster Stellvertreter eine fixe Vergütung in Höhe von 25.000 € und alle anderen Mitglieder des Aufsichtsrats

20.000 €. Der Vorsitz eines ständigen Ausschusses (Nominierungs- und Vergütungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss) wird mit einem Fixum von 3.000 € pro Geschäftsjahr, die Mitgliedschaft mit 2.000 € remuneriert. Das Sitzungsgeld beträgt 400 € pro Sitzung des Aufsichtsratsplenums, womit auch sämtliche Barauslagen abgegolten sind. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine auf den Kennzahlen Cash-Earnings und ROCE (Return on Capital Employed) basierende variable Vergütung (in Höhe von 10.000 € pro Geschäftsjahr bei 100 %-iger Zielerreichung im Fall des Aufsichtsratsvorsitzenden und in Höhe von 5.000 € für übrige Mitglieder des Aufsichtsrats), wobei die Gewichtung zu jeweils gleichen Teilen erfolgt. Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Aktienoptionen der Gesellschaft. Nachdem die im Rahmen des Budgetierungsprozesses festgelegten Kenngrößen für eine variable Vergütung im Geschäftsjahr 2013/14 erreicht wurden, kam es zu einer solchen Vergütungskomponente für das Geschäftsjahr 2013/14, welche entsprechend dem Beschluss der 20. ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juli 2014 während des Geschäftsjahres 2014/15 ebenfalls ausbezahlt wurde.

Die in den Aufsichtsrat entsandten Arbeitnehmervertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und erhalten daher keine gesonderte Vergütung.

VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (D&O-VERSICHERUNG) Die bei AT&S bestehende D&O-Versicherung gilt für alle ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der geschäftsführenden Organe und der Kontrollorgane der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen. Umfasst sind die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr ungerechtfertigter und die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche wegen reiner Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen der versicherten Personen aus ihrer organschaftlichen Tätigkeit. Die Versicherung gilt weltweit, die Jahresprämie wird von AT&S bezahlt.

Directors'-Holdings & Dealings

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands haben sich freiwillig bereit erklärt, die Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft zu veröffentlichen. Nicht veröffentlicht wird der Aktienbesitz von natürlichen Personen, die in enger Beziehung zu den Aufsichtsratsmitgliedern oder Vorstandsmitgliedern stehen.

	Aktien				Optionen gemäß Stock-Option-Plan		
	Stand 31.03.2014	Veränderung	Stand 31.03.2015	% Kapital ^{*)}	Stand 31.03.2014	Aus- übung/Verfall	Stand 31.03.2015
Andreas Gerstenmayer	–	10.000	10.000	0,03 %	120.000	40.000	80.000
Karl Asamer	–	4.000	4.000	0,01 %	–	–	–
Heinz Moitzi	2.786	–	2.786	0,01 %	90.000	30.000	60.000
Hannes Androsch	599.699	–	599.699	1,54 %	–	–	–
Androsch Privatstiftung	6.339.896	–	6.339.896	16,32 %	–	–	–
Willibald Dörflinger	–	–	–	–	–	–	–
Dörflinger Privatstiftung	6.902.380	–	6.902.380	17,77 %	–	–	–
Karl Fink	–	–	–	–	–	–	–
Albert Hochleitner	–	–	–	–	–	–	–
Gerhard Pichler	26.768	–	26.768	0,07 %	–	–	–
Regina Prehofer	–	–	–	–	–	–	–
Georg Riedl	15.482	–	15.482	0,04 %	–	–	–
Karin Schaupp	–	–	–	–	–	–	–
Wolfgang Fleck	–	–	–	–	–	–	–
Sabine Fussi	–	–	–	–	–	–	–
Franz Katzbeck	–	–	–	–	–	–	–
Günther Wölfler	–	–	–	–	–	–	–

^{*)} Die angegebene Anzahl der jeweils an der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft gehaltenen Aktien schließt alle direkten und indirekten Beteiligungen mit ein. Bei der Androsch Privatstiftung sind damit in dieser Angabe auch jene Aktien enthalten, die von der im Eigentum der Androsch Privatstiftung stehenden AIC Androsch International Management Consulting GmbH gehalten werden, bei der Dörflinger-Privatstiftung sind auch jene Aktien enthalten, die von der im Mehrheitseigentum der Dörflinger-Privatstiftung stehenden Dörflinger Management & Beteiligungs GmbH gehalten werden. Transaktionen zwischen der Androsch Privatstiftung und der im Eigentum der Androsch Privatstiftung stehenden AIC Androsch International Management Consulting GmbH werden daher ebenfalls saldiert und hier nicht gesondert dargestellt.

Einzelne Directors'-Dealings-Meldungen sind jeweils der Directors'-Dealings-Datenbank der FMA zu entnehmen, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/de/unternehmen/emittenten/directors-dealings/directors-dealings-datenbank.html>.

Sonstige Verhaltenskodizes

FÖRDERUNG VON FRAUEN IN FÜHRUNGSPPOSITIONEN AT&S verfügt über keinen ausformulierten Plan für die Förderung von Frauen in Vorstand, Aufsichtsrat und leitenden Funktionen in der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften. Die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt jeweils im Hinblick auf die bestmögliche Besetzung freier Stellen, insbesondere unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion und ethnischer Herkunft.

Frauen sind in verschiedenen leitenden Positionen innerhalb der AT&S und ihrer Tochtergesellschaften tätig. Im Vorstand der AT&S sind keine Frauen vertreten. Im Aufsichtsrat der AT&S sind jedoch zwei der acht Kapitalvertreter Frauen und eine auf Seiten der Arbeitnehmervertretung, womit mit einer Frauenquote von 25 % der Aufsichtsratsmitglieder ein im Vergleich zu anderen österreichischen Unternehmen überdurchschnittlicher Wert erreicht wird. Von den leitenden Positionen in der 1. Ebene unterhalb des AT&S Vorstands werden 16 % von Frauen eingenommen. Der Frauenanteil im Konzern beträgt insgesamt rund 34 %. Innerhalb AT&S liegt der Frauenanteil in Europa und USA mit 40 % nach wie vor deutlich über jenem in Asien, wo der Frauenanteil 33 % beträgt. Das Unternehmen ist weiterhin bemüht, die Entwicklung von Frauen auch in Führungspositionen zu fördern. Es wird aktiv versucht, insbesondere bei Rückkehr aus einer Karenz, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

AT&S ETHIK- UND VERHALTENSKODEX Als Ergänzung zum ÖCGK hat sich AT&S selbst einen Ethik- und Verhaltenskodex auferlegt. Dieser beschreibt, wie AT&S ihre Geschäfte auf ethische und sozial verantwortliche Weise führt. Die Richtlinien gelten für alle Aktivitäten von AT&S weltweit. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, sich bei der Ausübung seines Berufs und seiner täglichen Arbeit ausnahmslos an diesen Kodex zu halten. Für bestimmte Regionen, Länder oder Funktionen können strengere oder detailliertere Richtlinien gelten, die jedoch grundsätzlich im Einklang mit dieser Unternehmenspolitik stehen. Ein Kernpunkt des Kodex ist, dass AT&S etwa bei Einstellung, Vergütung, Beförderung keinerlei Form der Diskriminierung aufgrund z. B. Rasse, Religion, politischer Zugehörigkeit, aber auch Geschlecht unterstützt. Es zählt die persönliche Leistung.

AT&S COMPLIANCE-CODE AT&S unterstützt die Intention des ÖCGK, das Vertrauen in- und ausländischer Investoren in den Kapitalmarkt Österreich durch Erhöhung der Transparenz und durch einheitliche Grundsätze zu stärken. Die Gleichbehandlung und umfassende Information aller Aktionäre hat für AT&S eine hohe Bedeutung. Zur Vermeidung von Insiderhandel und zur Einhaltung sonstiger relevanter kapitalmarktrechtlicher Bestimmungen wurde ein Compliance Code („Konzernrichtlinie Emittenten Compliance“) im Unternehmen unter Einbezug aller Aufsichtsratsmitglieder installiert. Die Konzernrichtlinie Emittenten Compliance wurde zuletzt im Geschäftsjahr 2012/13 an die Änderungen der Emittenten Compliance Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (BGBl. II 213/2007 idF BGBl. II Nr. 30/2012) angepasst und in der geänderten Fassung am 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.

Der Vorstand

DI (FH) Andreas Gerstenmayer

Dr. Karl Asamer

Ing. Heinz Moitzi

